

«Beim Anlegerschutz besteht Handlungsbedarf»

Einmal im Leben jemanden etwas tun lassen und es klingelt die Kasse. Diesen Satz hat kürzlich ein zu Schaden gekommenes Anleger in einem Wirtschaftsstrafprozess gesagt, an dem ich als Richterin mitwirkte. Er beantwortete so die Frage des Gerichts, weshalb er sein Ersparnis von seinem Bankkonto abgehoben und den Angeklagten anvertraut habe. Diese wurden verurteilt unter anderem wegen gewerbsmässigen Betrugs. Der Mann hatte den Traum, dass man (auch einmal) leicht zu Geld kommt – dass also die Kasse klingelt.

Für diesen Traum gehen Anleger Risiken ein – und nicht immer liegt in solchen Fällen gleich ein Betrug vor. Das ist immer noch die Ausnahme. Trotzdem: Unerfahrene Anleger werden oftmals mit Anlageprodukten konfrontiert, die ihnen Rendite mit viel Sicherheit «versprechen» – und es ist richtig, dass transparente Informationen und sorgfältige Beratung Erwartungen wecken, die verstärkt umgesetzt werden sollen.

Wer nämlich die regulatorischen Entwicklungen in der Schweiz verfolgt, erkennt, dass der Anlegerschutz ein grosses Thema bildet – dies nicht zuletzt beeinflusst zum einen durch die Erfahrungen aus der Finanzkrise und zum andern durch die europäische Regulierung. Man hat erkannt, dass es mehr und klare Regeln braucht. Die Selbstregulierung hat offensichtlich versagt; das Interesse der Branche und das ihrer Kunden stimmen nicht zwingend überein, um es noch nett zu sagen. Der frühere Cheföko-

nom der Deutschen Bank, der mittlerweile verstorbene Norbert Walter, hat es wunderbar formuliert: «Die Selbstregulierung ist der falsche Weg. Das ist so, als würde man einen Hund damit beauftragen, einen Futternvorrat zu be-

wachen.» Ob und in welchem Mass der Anlegerschutz ausgebaut wird, das wird die politische Debatte der nächsten Monate zeigen. Handlungsbedarf besteht – daran ist nicht zu zweifeln.

AUSSICHTEN

So oder so aber ist es gerechtfertigt, dass sich die Anleger auch selbst hinterfragen. Sowohl in meiner Funktion als Richterin wie auch als Anwältin habe ich jedenfalls die Erfahrung gemacht, dass sich Anleger nicht nur zum Teil masslos überschätzen, sondern dass sie auch «zocken», und dann, wenn es schiefgeht, sich selbst nicht mehr daran erinnern (wollen), welche Rolle sie bei der Anlage gespielt haben.

Es ist selbstverständlich nicht verboten, sich aus Profitstreben bzw. aus rein finanziellen Interessen mit jemandem einzulassen und Anlagen zu tätigen. Und es ist auch so, dass diese Motivationslage bei betrügerischen Konstellationen keine Rolle spielt: Der Rechtsschutz des Strafrechts kommt zum Zuge, es sei denn, elementarste Vorsichtsmassnahmen seien unterlassen worden und eine arglistige Täuschung sei zu verneinen; dann würde kein schutzwürdiges Vertrauen mehr vorliegen.

Was indessen nicht angeht, zeigt folgendes Beispiel: Ein Anlageberatungskunde behauptet, ein Papier, das ihm vor Jahren ins Depot gelegt worden ist und das nun einem Totalverlust aufweist, habe er gar nie gewollt. Diese Transaktion sei ohne sein Wissen und Willen erfolgt. Die Bank könne nicht belegen, dass er einen entsprechenden Auftrag erteilt habe. Auf die Frage, weshalb er nach Einsicht in die Depotauszüge (die Korrespondenz wurde banklagernd übermittelt) nicht unverzüglich reklamiert habe, ein Achselzucken. Letztlich zeigt es sich dann im Gespräch, dass bei einer positiven Entwicklung der Anlage der Einwand gar nicht formuliert worden wäre – aber wie auch immer: Zu spät ist es allemal. Der Anleger hätte sofort rügen müssen; durch das Abwarten ist ihm ein selbst verschuldeter, eigener Rechtsnachteil entstanden. Er handelt zudem wider Treu und Glauben. Mithin verschlechtert er seine eigene Rechtsposition (z. B. kein Schadenersatz).

Peer Steinbrück, der pointiert-unglückliche Kanzlerkandidat, hat einmal gesagt: «Ich werde als Kanzler kanzlergemäss sprechen.» Vermögensverwalter, die das Vertrauen ihrer Kunden geniessen wollen, müssen «vermögensverwaltergemäss» (das heisst interessewährend für den Anleger) handeln und beraten. Anleger sollten kritisch bleiben und sich immer Folgendes vor Augen halten: Es gehört zu den ureigensten Interessen eines Auftraggebers, die von ihm Beauftragten zu überwachen. Rechtzeitig und nicht erst dann, wenn es nicht so läuft wie gewünscht und geträumt. Sonst klingelt die Kasse definitiv nie.

MONIKA ROTH

HINWEIS

Monika Roth (61) ist Professorin für Compliance und Finanzmarktrecht an der Hochschule Luzern – Wirtschaft.

Monika Roth.
Bild Maria Schmid

